

Anlage

za vorstehender Anordnung

Statut

des Zentralhauses der Jungen Pioniere

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird für das Zentralhaus der Jungen Pioniere im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Zentralhaus der Jungen Pioniere ist eine außerschulische Einrichtung. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist in Berlin.

(2) Das Zentralhaus untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentralhaus arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Das Zentralhaus der Jungen Pioniere ist das Zentrum für die methodische Anleitung der Schulen, Pionierfreundschaften und außerschulischen Einrichtungen in den Fragen der Pionierarbeit.

(2) Das Zentralhaus hat folgende Aufgaben: *

- a) Es gibt den Lehrern, Pionierleitern und Erziehern methodische Anleitung für die Arbeit in den Freundschaften und Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.
- b) Es leitet die Häuser der Jungen Pioniere, die Klubs und die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an.
- c) Es hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und künstlerischen Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der kulturellen Massenarbeit und des künstlerischen Laienschaffens unter den Jungen Pionieren und Schülern, bei der Durchführung der Feste der Jungen Künstler sowie anderen Massenveranstaltungen, von Exkursionen zum Studium nationaler Traditionen und heimatlicher Bräuche und beim Aufbau von Ausstellungen des künstlerischen Laienschaffens.
- d) Es veranstaltet Treffen der Jungen Pioniere und Schüler mit Veteranen der Arbeiterbewegung, hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Wissenschaftlern, Künstlern und anderen bedeutenden Persönlichkeiten.
- e) Es hilft den Häusern der Jungen Pioniere, den Schulen und Pionierfreundschaften bei der Auswahl der Kinderliteratur sowie der Pflege und der Förderung der Arbeit mit dem Buch.

(3) Das Zentralhaus unterstützt eine örtliche Schule bei der Errichtung eines Musterschulgartens.

(4) Das Zentralhaus entwickelt in seinen Arbeitsgemeinschaften und Kabinetten eine beispielhafte Pionierarbeit.

§ 3

Gliederung

Das Zentralhaus gliedert sich wie folgt:

1. Leitung;
2. Abteilung Methodik
bei der Abteilung Methodik besteht das Pionierkabinett;
3. Abteilung Massenarbeit;
4. Abteilung Naturwissenschaft und Technik;
5. Abteilung Kunsterziehung;
6. Abteilung Sport;
7. Abteilung Verwaltung;
8. Zentralklub der Jungen Künstler.

§ 4

Leitung

(1) Das Zentralhaus wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Dem Direktor steht ein Stellvertreter zur Seite.

(3) Dem Direktor unterstehen weiter als leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Abteilungen.

(4) Der Direktor, der Stellvertretende Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung des Zentralhauses.

*§ 5

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung des Zentralhauses im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor des Zentralhauses trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralhauses. Er vertritt das Zentralhaus gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für das Zentralhaus und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor des Zentralhauses verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Leitung des Zentralhauses zu fassen.

(3) Alle Abteilungsleiter des Zentralhauses sind für ihren Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(4) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Zentralhaus und Verfügung über seine Haushaltsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§ 6

Rechtsverhältnisse

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Für die Mitarbeiter des Zentralhauses gelten die Dienst- und Arbeitsordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).